

Infoabend

Neues aus dem Asyl- und Aufenthaltsrecht

Weinheim

19.11.2019

**Referent:
Seán McGinley
Flüchtlingsrat BW**

- Gemeinnütziger Verein
- Teil der BAG PRO ASYL
- „Dachverband“ der lokalen (ehrenamtlichen) Initiativen
- Geschäftsstelle in Stuttgart mit 9 Mitarbeiter*innen
- Finanzierung aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuschuss von PRO ASYL, projektbezogen vom Land BW und der EU sowie von Kirchen, politischen Stiftungen
- Aufgaben: Beratung (Anfragen beantworten), Informationsarbeit (Pressearbeit, Inforessourcen wie Rundbrief und Newsletter, mehrsprachiges Webportal), Fortbildungen v.a für Ehrenamtliche, Lobbyarbeit, Gespräch mit Politik und Verbänden, Vernetzung

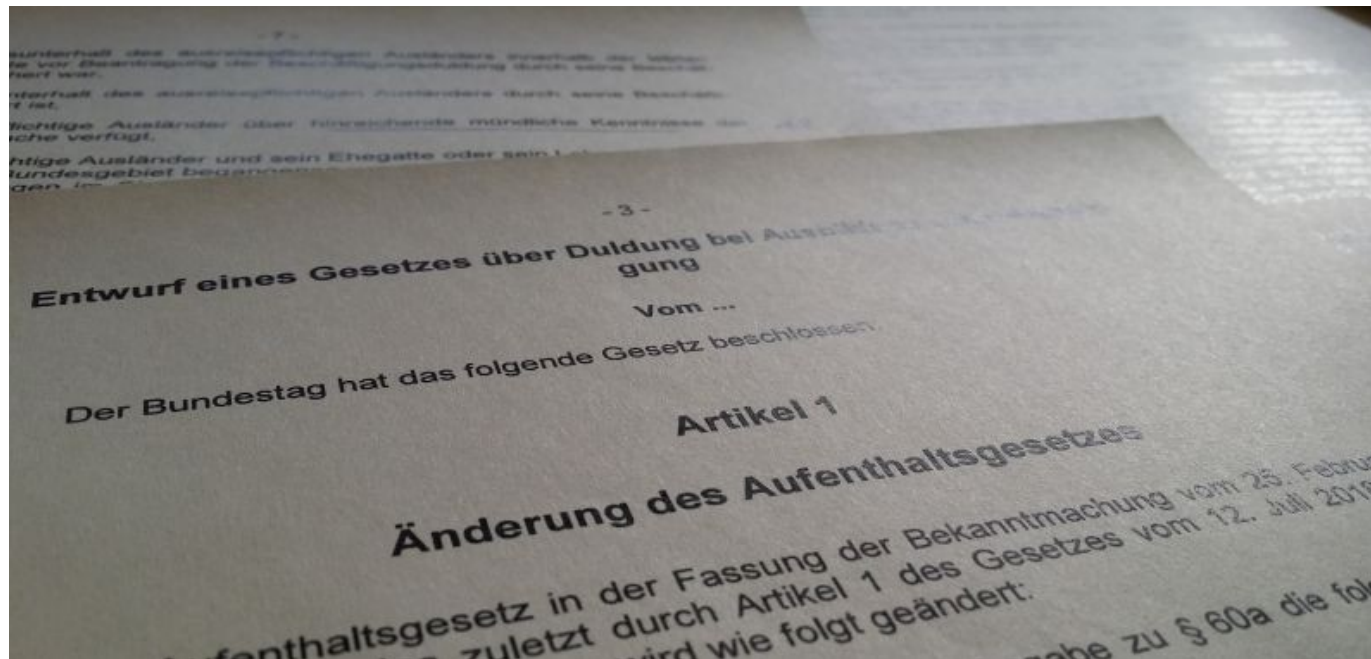
Überblick Migrationspaket

- **Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung** (in Kraft: 01.01.2020)
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz (in Kraft: 01.03.2020)
- **Geordnete-Rückkehr-Gesetz** (in Kraft: 21.08.2019)
- Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (in Kraft: 01.08.2019)
- **Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** (in Kraft: 01.09.2019)
- Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes (In Kraft: 12.07.2019)
- Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz (in Kraft: 09.08.2019)
- Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (in Kraft: 09.08.2019)
- Gesetz zur Entfristung des Wegfalls der Vorrangprüfung (in Kraft: 06.08.2019)
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Einschränkung der Kindergeldansprüche von Unionsbürgern (in Kraft: 18.07.2019)

Programm

- 1. Änderungen an der Ausbildungsduldung**
- 2. Beschäftigungsduldung**
- 3. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“**
- 4. Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

1. Änderungen an der Ausbildungsduldung



Ausgangspunkt

Ausbildung?



Wenn Asylantrag
vollziehbar
abgelehnt



Grundsätzlich:
„Spurwechselverbot“
(§ 10 AufenthG)



Allgemeines

- Gesetz wurde am 07.06.2019 verabschiedet und tritt am **01.01.2020** in Kraft
- Regelung der Ausbildungsduldung in eigenem Paragraphen (**§ 60c AufenthG-E**)
- Zu großen Teilen Kodifikation der bisherigen Rechtsprechung zur Ausbildungsduldung → klare Regelungen
- Anspruch auf Ausbildungsduldung bereits sechs Monate vor tatsächlichem Ausbildungsbeginn; Antragstellung sieben Monate vor Ausbildungsbeginn

Differenzierung zwischen Ausbildungsaufnahme in Gestattung und Duldung

- Person hat Ausbildung im Status der Gestattung begonnen → Ausbildungsduldung direkt nach Wechsel in die Duldung möglich
- Person nimmt nach Erteilung der Duldung eine Berufsausbildung auf:
Ausbildungsduldung erst nach **drei Monaten im Besitz einer Duldung möglich**
 - Maßgeblicher Zeitpunkt: Beantragung der Ausbildungsduldung
 - Ausnahme: Person ist bis zum 31.12.16 eingereist und nimmt Berufsausbildung vor dem 02.10.20 auf (§ 104 Abs. 17 AufenthG-E)

„In den Fällen, in denen nicht bereits während des Asylverfahrens eine Berufsausbildung begonnen wurde, soll mit dem Vorbesitz der Duldung den Ausländerbehörden vor Erteilung einer langfristigen Duldung mit Bleibeperspektive die Möglichkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegeben werden.“

Auszug aus Gesetzesbegründung (BT Drucksache 19/8286)

In Frage kommende Ausbildungen

- Qualifizierte Berufsausbildungen in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen (wie derzeit)
- **Assistenz- und Helfer*innenausbildungen**, wenn **Zusage für eine anschließende, qualifizierte Berufsausbildung** in einem Mangelberuf vorliegt
- Weiterhin keine Ausbildungsduldung für Einstiegsqualifizierung (in BW Lösung über Ermessensduldung)

Identitätsklärung

- Grundsätzlich Identitätsklärung Voraussetzung für Anspruch auf Ausbildungsduldung
- Spezifische **Fristen zur Identitätsklärung**, die vom Datum der Einreise und des Inkrafttretens des Gesetzes abhängig gemacht werden
 - erhöhter Druck, während des Asylverfahrens Identität zu klären
 - Unterschied zum Status Quo: Es kommt nicht mehr darauf an, dass die ungeklärte Identität der Grund für die Undurchführbarkeit der Abschiebung ist
- Fristen:
 - Einreise bis Ende 2016: Klärung bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
 - Einreise von Anfang 2017 bis Ende 2019: Klärung spätestens bis Ende Juni 2020
 - Einreise nach 01.01.2020: Klärung innerhalb von sechs Monaten nach Einreise
- Frist gilt als gewahrt, wenn Betroffener fristgerecht **alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung** ergriffen hat und Identität erst später geklärt wird
- Wenn Frist nicht gewahrt wird, **Ermessensentscheidung**, ob Ausbildungsduldung erteilt wird
- Kontaktaufnahme mit potenziellem Verfolgerstaat im Status der Aufenthaltsgestattung nicht zumutbar

Ausschluss bei Bevorstehen konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

- Gilt nur dann, wenn die Ausbildung im Status der Duldung aufgenommen wurde
- Maßgeblicher Zeitpunkt: Beantragung der Ausbildungsduldung (vollständiger Antrag)
- Konkret = hinreichender räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Abschiebung
- Abschließende **Aufzählung der Maßnahmen im Gesetz** (§60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG-E):
 - Einleitung eines Dublin-Verfahrens
 - Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst
 - Antrag auf Förderung der freiwilligen Ausreise gestellt
 - Buchung für Transportmittel eingeleitet
 - Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen vor Abschiebung, (sofern Erfolglosigkeit nicht absehbar)

Ausschluss von Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

- **Ausweitung des Ausschlussgrundes** in § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG-E
 - Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, sind auch dann ausgeschlossen von der Ausbildungsduldung, wenn sie den Asylantrag zurückgenommen haben, oder gar kein Antrag gestellt wurde
 - **Ausnahme bei Erwachsenen:** Rücknahme erfolgte aufgrund von Beratung des BAMF, insbesondere im Rahmen der Anhörung
 - **Ausnahme bei umF:** Nichtstellung/Rücknahme des Asylantrags erfolgte im Interesse des Kindeswohls (z.B. wenn Anhörung möglicherweise zu psychischen Schäden des Kindes führen würde)

Sonstiges

- Versagung der Ausbildungsduldung bei **offensichtlichem Missbrauch** (§60c Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 AufenthG-E)
 - Gefahr vorschneller Bejahung
 - Gesetzesbegründung: nicht vorhandene Sprachkenntnisse als Beispiel für Scheinausbildung
- Bei Abbruch **(unverzögliche) Mitteilungspflicht der Bildungseinrichtung** gegenüber der Ausländerbehörde (bislang nur Pflicht des Ausbildungsbetriebs)
- Erlöschen der Ausbildungsduldung nicht nur bei Verurteilung zu Straftaten über 50/90 Tagessätzen, sondern auch bei Bezügen zu extremistischen oder terroristischen Organisationen (§ 60c Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 19d Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG-E)

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung

Bei vorangegangener Ausbildungsduldung hat man einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG-E (bisher: § 18a AufenthG), wenn man folgende **Voraussetzungen** erfüllt:

- Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung
- Anschließende Weiterbeschäftigung, welche der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht
 - falls man nicht sofort einen Arbeitsplatz findet, wird eine Duldung für 6 Monate erteilt für die Suche nach einem Arbeitsplatz

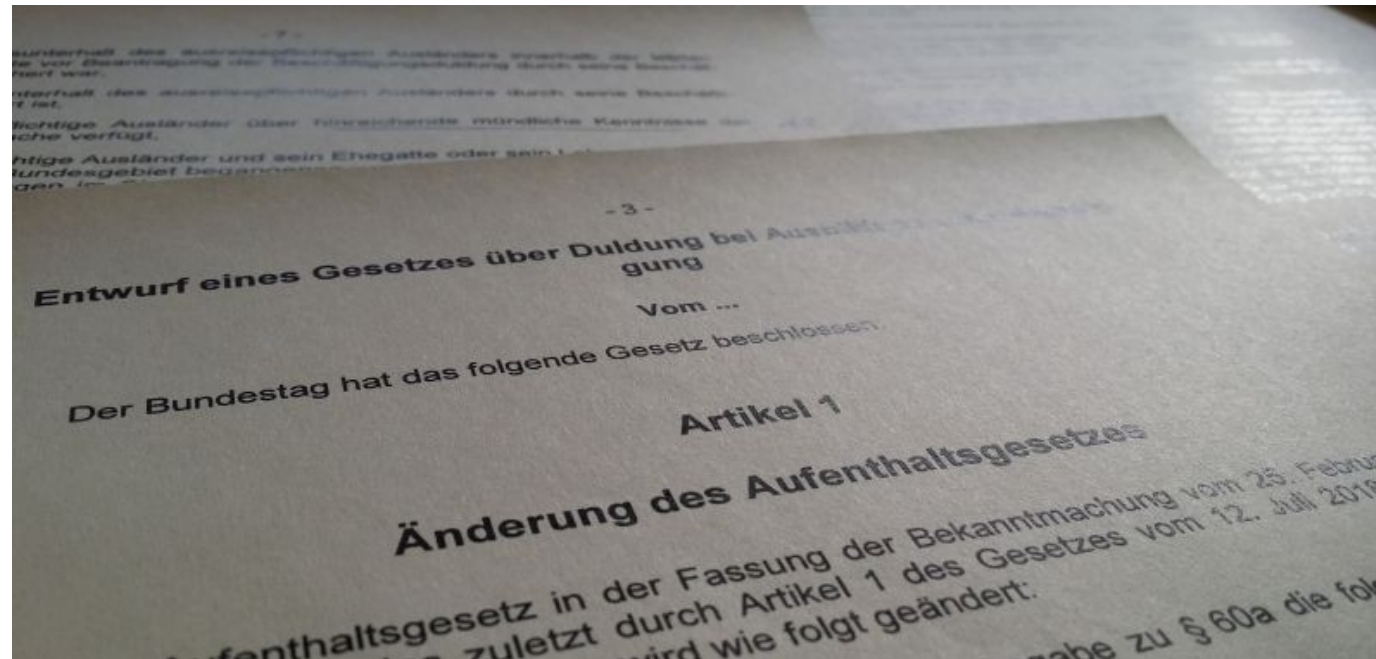
Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung

- Weitere **Voraussetzungen** nach §19d Abs. 1 Nr. 2 bis 3 und 6 bis 7 AufenthG-E:
 - ausreichender Wohnraum
 - B1-Sprachniveau
 - keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
 - keine Verurteilung wegen in Deutschland begangener vorsätzlicher Straftat (unschädlich: Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz)
 - Erfüllung der Passpflicht

Tipps

- Das Thema der **Dokumentenfrage** so früh wie möglich in der Beratung ansprechen (Identitätsklärung noch wichtiger als vorher) → Dokumentation der Mitwirkungsbemühungen
- Idealerweise die Ausbildung schon **während der Gestattung** beginnen (Ausbildungsreife vorausgesetzt)
- Anträge auf **Ermessensduldungen** stellen bei Helferausbildungen und Einstiegsqualifizierungen

2. Beschäftigungsduldung



Allgemeines

- Ebenfalls Inkrafttreten am 01.01.2020
- Künftig geregelt in **§ 60d AufenthG-E**
- Einführung einer neuen **Spurwechselemöglichkeit für nachhaltig Beschäftigte**
- Aber: **befristet bis zum 31. Dezember 2023**
- Ausschluss für Personen, die nach dem 1. August 2018 eingereist sind

Voraussetzungen (I)

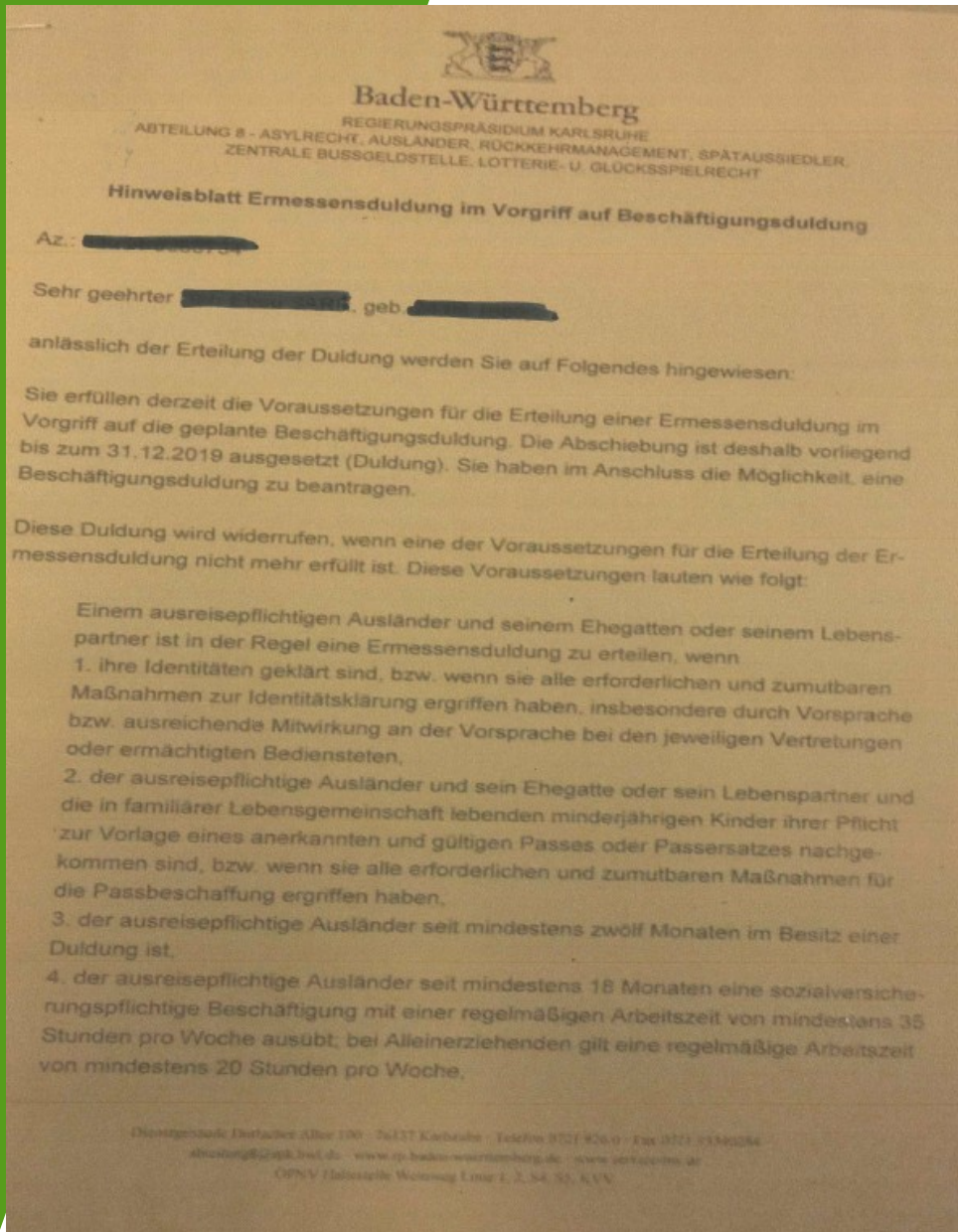
- Zwingende **Identitätsklärung** innerhalb bestimmter Fristen
- **12 Monate Vorbesitz Duldung**
- seit mind. **18 Monaten sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**
- mind. **35 Stunden/Woche** (bei Alleinerziehenden 20 Stunden/Woche)
- Lebensunterhalt war in den letzten 12 Monaten gesichert
- Lebensunterhalt ist aktuell gesichert
- Deutschkenntnisse auf **A2-Niveau** (mündlich)
- Bei Integrationskursverpflichtung erfolgreicher Abschluss des Kurses bzw. Nichtverschulden des Abbruchs

Voraussetzungen (II)

- Keine Verurteilung der antragstellenden Person oder des*der Ehegatt*in wegen **vorsätzlich begangener Straftaten** (einzige Ausnahme: ausländerrechtliche Straftaten bis zu 90 Tagessätze)
- Keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- Minderjährige Kinder im schulpflichtigen Alter müssen die Schule besuchen und dürfen nicht wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sein
- Es dürfen **keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen** bevorstehen

Ausgestaltung

- Beschäftigungsduldung ist für **30 Monate** zu erteilen
- Erteilung der Beschäftigungsduldung auch für Ehegatt*innen und minderjährige Kinder möglich
- Im Anschluss an die Beschäftigungsduldung sollen der*dem Inhaber*in der Beschäftigungsduldung sowie dessen *Ehegatt*in sowie den minderjährigen Kindern **Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b AufenthG** erteilt werden
- Seit März 2019 können in BW **Ermessensduldungen** für Personen erteilt werden, die schon jetzt die Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung erfüllen



Ermessensduldung im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung

Einführung der „Duldung light“ (§60b AufenthG)

- Name der Bescheinigung: „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“
- Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann (Identitätstäuschung, fehlende Mitwirkung bei Identitätsklärung und Passbeschaffung)
- **Zumutbare Mitwirkungshandlungen**, zu denen der/die Ausländer/-in verpflichtet ist, werden detailliert im Gesetz aufgeführt
 - Mitwirkung an der Ausstellung oder Verlängerung von Dokumenten des Heimatstaates
 - Persönliche Vorsprache bei den Behörden des Herkunftsstaates, Teilnahme an Anhörungen, Anfertigung von Lichtbildern und Abgabe von Fingerabdrücken und Erklärungen
 - Abgabe einer „Freiwilligkeitserklärung“
 - Abgabe einer Erklärung über die Ableistung der Wehrpflicht, sofern nicht unzumutbar
 - Zahlen der erforderlichen Gebühren

Einführung der „Duldung light“ (§60b AufenthG)

- pauschal **Arbeitsverbot und Wohnsitzauflage**
- Wenn Ausländer/-in Mitwirkungshandlungen nachholt, wird wieder eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt
- Zeiten mit Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Aufenthaltszeiten für mögliche Bleiberechte etc. gerechnet
- **Übergangsregelung:** Personen in Arbeit/Ausbildung sind bis 1. Juli 2020 davor geschützt, in „Duldung light“ zu rutschen

Änderungen in Bezug auf Abschiebung

- Ausweitung der Rechte der abzuschiebenden Behörden
- Vollziehung der **Abschiebehaft in normalen Justizvollzugsanstalten**
- **Ausweitung der Abschiebehaftründe**
- Einführung der Mitwirkungshaft und Ausweitung des Ausreisegewahrsams
- **Hürden für Ausweisung abgesenkt**
- Einstufung von **Informationen zum Ablauf einer Abschiebung** als **Geheimnis** → Strafbarkeit der Weitergabe durch Amtsträger*innen

Änderungen in Bezug auf Erstaufnahme und Arbeitsmarktzugang

- Aufenthalt in Erstaufnahme bis zum Abschluss des Asylverfahrens **längstens 18 Monate**, aber mehr als 18 Monate bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten. Für Familien mit Kindern höchstens sechs Monate (§ 47 Abs. 1 AsylG)
- Einführung einer „freiwilligen unabhängigen staatlichen Asylverfahrensberatung“ (§ 12a AsylG)
- **Nach neun Monaten entfällt Arbeitsverbot** in der Erstaufnahme, wenn das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, es keine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ gab und die Person nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt
- Außerhalb der Erstaufnahme Beschäftigungszugang nach drei Monaten Aufenthalt nach Ermessen, **Anspruch nach neun Monaten**

Änderungen in Bezug auf Asylbewerberleistungen

- Leistungsausschluss für vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit Schutzstatus in EU-Mitgliedstaat
- **Ausweitung der Leistungseinschränkungen** für Personen, die ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, für Personen, für die ein Ausreisetermin feststand, welcher aus selbst zu vertretenden Gründen nicht durchgesetzt werden konnte, und für Dublin-Fälle
- **Analogleistungen erst nach 18 Monaten Aufenthalt** in Deutschland (bisher: 15)

Sonstige Regelungen

- **Verlängerung der Frist für die Regelüberprüfung** im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren von drei auf vier bis fünf Jahre für Personen, die in den Jahren 2015-2017 anerkannt worden sind
- Bußgelder von bis zu 5000 €, wenn Geduldete Mitwirkungspflichten bei Passbeschaffung nicht erfüllen
- Erhöhte Anforderungen an ärztliche Atteste

Überblick

- Anpassung der Regelsätze (Vorgabe des BVerfG) aber „kostenneutral“ durch **Absenkung der Regelsätze für Menschen in Gemeinschaftsunterkünften**, die „gemeinsam wirtschaften“ (sollen) und Herausrechnen von Kosten für Strom und Wohnungsinstandhaltung (*Widerspruch uns Klage empfohlen! SG Landshut hat Kürzung im Eilverfahren als verfassungswidrig eingeschätzt!*)
- **Teilweise Schließung der „Förderlücke“ bei Ausbildungen**
- Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten von 200 Euro

Seán McGinley
Geschäftsstelle

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart

Tel.: 0711 - 55 32 83-4 -- Fax.: 0711 - 55 32 83-5

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Web: www.fluechtlingsrat-bw.de

Aktuelle Projekte:

„**Aktiv für Flüchtlinge**“ - Beratung, Information, Vernetzung und Fortbildung der (ehrenamtlichen) Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg.
Gefördert vom Land Baden-Württemberg (01/2019 – 12/2019)

„**Welcome2BW**“. Gefördert im Rahmen des Asyl-Migration-Integration-Fonds der EU (07/2018 – 06/2020)

„**NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit**“ - Das Projekt wird im Rahmen des Programms Integrationsrichtlinie Bund durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. (07/2015 – 06/2019)

Solidarität braucht Solidarität

Unterstützen Sie unsere politische und praktische Arbeit für Flüchtlinge durch eine Spende an:
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. , GLS Bank, BLZ 430 609 67, Kto. Nr. 70 07 11 89 01, IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01, BIQ:
GENODEM1GLS